

## Synopse:

# Massnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Völkerrecht und Landesrecht

## Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR)

(Materielle Vorprüfung von Volksinitiativen; Vorlage A)

Geltendes Recht	Änderungen gemäss Vernehmlassungsvorlage
<p><b>Art. 68</b>      Unterschriftenliste</p> <p><sup>1</sup> Wird eine Volksinitiative zur Unterzeichnung aufgelegt, so hat die Unterschriftenliste (auf Bogen, Blatt oder Karte) folgende Angaben zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. den Kanton und die politische Gemeinde, wo der Unterzeichner stimmberechtigt ist;</li><li>b. Titel und Wortlaut der Initiative sowie das Datum der Veröffentlichung im Bundesblatt;</li><li>c. eine Rückzugsklausel im Sinne von Artikel 73;</li><li>d. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB);</li><li>e. die Namen und Adressen von mindestens sieben und höchstens 27 stimmberechtigten Urhebern der Initiative (Initiativkomitee).</li></ul> <p><sup>2</sup> Artikel 60 Absatz 2 gilt auch für Volksinitiativen.</p>	<p><i>Art. 68 Abs. 1 Bst. b und f (neu)</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li>b. den Titel und den Wortlaut der Initiative, das Datum der Veröffentlichung im Bundesblatt und die Internetadresse des Bundesblatts;</li><li>f. den Standardvermerk und den Verweis auf die Stellungnahme nach Artikel 69 Absatz 5.</li></ul>
<p><b>Art. 69</b>      Vorprüfung</p> <p><sup>1</sup> Die Bundeskanzlei stellt vor Beginn der Unterschriftensammlung durch Verfügung fest, ob die Unterschriftenliste den gesetzlichen Formen entspricht.</p> <p><sup>2</sup> Ist der Titel einer Initiative irreführend, enthält er kommerzielle oder persönliche Werbung oder gibt er zu Verwechslungen Anlass, so wird er durch die Bundeskanzlei geändert.</p> <p><sup>3</sup> Die Bundeskanzlei prüft die Initiativtexte auf ihre sprachliche Übereinstimmung und nimmt allfällige Übersetzungen vor.</p> <p><sup>4</sup> Titel und Text der Initiative sowie die Namen der Urheber werden im Bundesblatt veröffentlicht.</p>	<p><i>Art. 69 Abs. 4–7 (neu)</i></p> <p><sup>4</sup> Sie unterbreitet dem Bundesamt für Justiz und der Direktion für Völkerrecht die vom Initiativkomitee unterzeichneten Initiativtexte zur Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht. Diese müssen von mindestens zwei Mitgliedern unterzeichnet sein.</p> <p><sup>5</sup> Das Bundesamt für Justiz und die Direktion für Völkerrecht erarbeiten eine gemeinsame Stellungnahme, die im Internet veröffentlicht wird. Sie halten das Ergebnis der Prüfung in einem Standardvermerk fest, der in die Verfügung nach Absatz 1 aufgenommen wird. Das Initiativkomitee kann die Initiativtexte bis zur Eröffnung der Verfügung anpassen.</p> <p><sup>6</sup> Die Bundeskanzlei, das Bundesamt für Justiz und die Direktion für Völkerrecht sorgen dafür, dass die Vorprüfung in einem einfachen und raschen Verfahren erfolgt.</p> <p><sup>7</sup> Der Titel und der Text der Initiative, die Namen der Urheber und der Standardvermerk werden im Bundesblatt veröffentlicht.</p>

<p><b>Art. 80</b> Beschwerde an das Bundesgericht</p> <p><sup>1</sup> Gegen Beschwerdeentscheide der Kantonsregierung (Art. 77) kann nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Beschwerde an das Bundesgericht ist ferner zulässig gegen Verfügungen der Bundeskanzlei über die Verweigerung des Eintrags in das Parteienregister oder über das Nicht-Zustandekommen einer Volksinitiative oder eines Referendums. Gegen einen blossen Hinweis im Bundesblatt über das deutliche Verfehlen des Quorums bei eidgenössischen Volksbegehren (Art. 66 Abs. 1 und Art. 72 Abs. 1) steht keine Beschwerde offen.</p> <p><sup>3</sup> Den Mitgliedern des Initiativkomitees steht die Beschwerde auch gegen Verfügungen der Bundeskanzlei über die formelle Gültigkeit der Unterschriftenliste (Art. 69 Abs. 1) und betreffend den Titel der Initiative (Art. 69 Abs. 2) zu.</p>	<p><i>Art. 80 Abs. 3</i></p> <p><sup>3</sup> Den Mitgliedern des Initiativkomitees steht die Beschwerde auch gegen Verfügungen der Bundeskanzlei über die formelle Gültigkeit der Unterschriftenliste (Art. 69 Abs. 1) und betreffend den Titel der Initiative (Art. 69 Abs. 2) offen. Die Beschwerde gegen den Standardvermerk nach Artikel 69 Absatz 5 ist unzulässig.</p>
--	--

**Bundesbeschluss  
über eine zusätzliche materielle Schranke für Verfassungsrevisionen (Kerngehalt der Grundrechte)  
(Vorlage B)**

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen gemäss Vernehmlassungsvorlage</b>
<p><b>Art. 139</b> Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung</p> <p><sup>1</sup> 100 000 Stimmberechtigte können innert 18 Monaten seit der amtlichen Veröffentlichung ihrer Initiative eine Teilrevision der Bundesverfassung verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Die Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung kann die Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs haben.</p> <p><sup>3</sup> Verletzt die Initiative die Einheit der Form, die Einheit der Materie oder zwingende Bestimmungen des Völkerrechts, so erklärt die Bundesversammlung sie für ganz oder teilweise ungültig.</p> <p><sup>4</sup> Ist die Bundesversammlung mit einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung einverstanden, so arbeitet sie die Teilrevision im Sinn der Initiative aus und unterbreitet sie Volk und Ständen zur Abstimmung. Lehnt sie die Initiative ab, so unterbreitet sie diese dem Volk zur Abstimmung; das Volk entscheidet, ob der Initiative Folge zu geben ist. Stimmt es zu, so arbeitet die Bundesversammlung eine entsprechende Vorlage aus.</p> <p><sup>5</sup> Eine Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Die Bundesversammlung empfiehlt die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung. Sie kann der Initiative einen Gegenterwurf gegenüberstellen.</p>	<p><i>Art. 139 Abs. 3</i></p> <p><sup>3</sup> Verletzt die Initiative die Einheit der Form, die Einheit der Materie, zwingende Bestimmungen des Völkerrechts oder den Kerngehalt der Grundrechte, so erklärt die Bundesversammlung sie für ganz oder teilweise ungültig.</p>
<p><b>Art. 193</b> Totalrevision</p> <p><sup>1</sup> Eine Totalrevision der Bundesverfassung kann vom Volk oder von einem der beiden Räte vorgeschlagen oder von der Bundesversammlung beschlossen werden.</p> <p><sup>2</sup> Geht die Initiative vom Volk aus oder sind sich die beiden Räte uneinig, so entscheidet das Volk über die Durchfüh-</p>	<p><i>Art. 193 Abs. 4</i></p>

<p>zung der Totalrevision.</p> <p><sup>3</sup> Stimmt das Volk der Totalrevision zu, so werden die beiden Räte neu gewählt.</p> <p><sup>4</sup> Die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts dürfen nicht verletzt werden.</p>	<p><sup>4</sup> Die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts und der Kerngehalt der Grundrechte dürfen nicht verletzt werden.</p>
<p><b>Art. 194</b>      Teilrevision</p> <p><sup>1</sup> Eine Teilrevision der Bundesverfassung kann vom Volk verlangt oder von der Bundesversammlung beschlossen werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Teilrevision muss die Einheit der Materie wahren und darf die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts nicht verletzen.</p> <p><sup>3</sup> Die Volksinitiative auf Teilrevision muss zudem die Einheit der Form wahren.</p>	<p><i>Art. 194 Abs. 2</i></p> <p><sup>2</sup> Die Teilrevision muss die Einheit der Materie wahren; sie darf die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts und den Kerngehalt der Grundrechte nicht verletzen.</p>

**Bundesgesetz  
über die politischen Rechte (BPR)  
(Materielle Vorprüfung von Volksinitiativen; Vorlage C)**

<b>Geltendes Recht (nach Annahme der Vorlagen A und B)</b>	<b>Änderungen gemäss Vernehmlassungsvorlage</b>
<p><b>Art. 69</b>      Vorprüfung</p> <p><sup>1</sup> Die Bundeskanzlei stellt vor Beginn der Unterschriftensammlung durch Verfügung fest, ob die Unterschriftenliste den gesetzlichen Formen entspricht.</p> <p><sup>2</sup> Ist der Titel einer Initiative irreführend, enthält er kommerzielle oder persönliche Werbung oder gibt er zu Verwechslungen Anlass, so wird er durch die Bundeskanzlei geändert.</p> <p><sup>3</sup> Die Bundeskanzlei prüft die Initiativtexte auf ihre sprachliche Übereinstimmung und nimmt allfällige Übersetzungen vor.</p> <p><sup>4</sup> Sie unterbreitet dem Bundesamt für Justiz und der Direktion für Völkerrecht die vom Initiativkomitee unterzeichneten Initiativtexte zur Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht. Diese müssen von mindestens zwei Mitgliedern unterzeichnet sein.</p> <p><sup>5</sup> Das Bundesamt für Justiz und die Direktion für Völkerrecht erarbeiten eine gemeinsame Stellungnahme, die im Internet veröffentlicht wird. Sie halten das Ergebnis der Prüfung in einem Standardvermerk fest, der in die Verfügung nach Absatz 1 aufgenommen wird. Das Initiativkomitee kann die Initiativtexte bis zur Eröffnung der Verfügung anpassen.</p> <p><sup>6</sup> Die Bundeskanzlei, das Bundesamt für Justiz und die Direktion für Völkerrecht sorgen dafür, dass die Vorprüfung in einem einfachen und raschen Verfahren erfolgt.</p> <p><sup>7</sup> Der Titel und der Text der Initiative, die Namen der Urheber und der Standardvermerk werden im Bundesblatt veröffentlicht.</p> <p><sup>2</sup> Artikel 60 Absatz 2 gilt auch für Volksinitiativen.</p>	<p><i>Art. 69 Abs. 4</i></p> <p><sup>4</sup> Sie unterbreitet dem Bundesamt für Justiz und der Direktion für Völkerrecht die vom Initiativkomitee unterzeichneten Initiativtexte zur Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht und mit dem Kerngehalt der Grundrechte der Bundesverfassung. Die Initiativtexte müssen von mindestens zwei Mitgliedern unterzeichnet sein.</p>
<p><b>Art. 75</b>      Prüfung der Gültigkeit</p> <p><sup>1</sup> Ist bei einer Volksinitiative die Einheit der Materie (Art. 139 Abs. 3 und Art. 194 Abs. 2 BV) oder die Einheit der</p>	<p><i>Art. 75 Abs. 1</i></p> <p><sup>1</sup> Ist bei einer Volksinitiative die Einheit der Materie (Art. 139 Abs. 3 und Art. 194 Abs. 2 BV) oder die Einheit</p>

<p>Form (Art. 139 Abs. 3 und Art. 194 Abs. 3 BV) nicht gewahrt oder verletzt die Volksinitiative zwingende Bestimmungen des Völkerrechts (Art. 139 Abs. 3, 193 Abs. 4 und 194 Abs. 2 BV), so erklärt die Bundesversammlung sie soweit notwendig für ganz oder teilweise ungültig.</p> <p><sup>2</sup> Die Einheit der Materie ist gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen einer Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht.</p> <p><sup>3</sup> Die Einheit der Form ist gewahrt, wenn die Initiative ausschliesslich in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs gestellt ist.</p>	<p>der Form (Art. 139 Abs. 3 und Art. 194 Abs. 3 BV) nicht gewahrt oder verletzt die Volksinitiative zwingende Bestimmungen des Völkerrechts oder den Kerngehalt der Grundrechte (Art. 139 Abs. 3, 193 Abs. 4 und 194 Abs. 2 BV), so erklärt die Bundesversammlung sie für ganz oder teilweise ungültig.</p>
--	--